

An die
 Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits-
 und Veterinärwesen Sachsen
 FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
 Sitz: 01099 Dresden
 Jägerstraße 8/10
 Post: 01074 Dresden
 PF 10 04 10
 Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Antrag auf Zulassung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i.V. mit VO (EU) Nr. 56/2013 **zur Verwendung** und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben, die auch Wiederkäuer halten, unter Verwendung von:

Mischfuttermitteln, die folgende Einzelfuttermittel enthalten:

(Anhang IV, Kapitel III; Abschnitt D, Punkt 2)

- verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl
(Anhang IV, Kapitel III D, Punkt 1 a)
- Di- bzw. Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
(Anhang IV, Kapitel III D, Punkt 1 b)
- Nichtwiederkäuer-Blutprodukte
(Anhang IV, Kapitel III D, Punkt 1 c)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax:
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Anschrift der Betriebsstätte, wo verwendet:	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb eine Zulassung gemäß des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 56/2013 Kapitel III, Abschnitt D, Pkt. 2.

In meinem Betrieb werden folgende Tierarten gehalten (bitte ankreuzen):

Wiederkäuer		Nichtwiederkäuer	
Rinder		Schweine	
Schafe		Geflügel	
Ziegen		Fische	
Damwild		Sonstiges	

Die Verfütterung der oben beantragten Futtermittel erfolgt an folgende Tierart(en):

.....

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die von mir beantragte Zulassung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.
2. Ein **Lageplan** des Betriebes ist beigelegt. Die Lagerstätten der oben angeführten Futtermittel und der Stallanlagen sind nach Tierarten gekennzeichnet.
3. Die technischen und baulichen Einrichtungen, insbesondere zur Aufnahme, Lagerung, Be- und Verarbeitung, zum Transport und zur Verfütterung von fischmehlhaltigen u./o. blutproduktthaltigen bzw. Di- bzw. Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenen Mischfuttermitteln sind völlig getrennt von den Einrichtungen für Wiederkäuer. Somit kann eine **Kontamination der Wiederkäuerfuttermittel mit derartigen beantragten Futtermitteln, bzw. eine Verfütterung dieser an Wiederkäuer, auf meinem Betrieb ausgeschlossen werden.**
4. Sofern sich meine betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die Amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
5. Mir ist bekannt, dass die Zulassung kostenpflichtig ist.
6. **Hinweis:** Nach Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt A erfolgt die Erfassung von zugelassenen / registrierten Betrieben in aktuellen und öffentlich zugänglichen Listen.

gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
in Verbindung mit
- Verordnung (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift